

Merkblatt zum Religionsunterricht

A. Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) an den öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jede Schülerin und jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht und der einem Bekenntnis angehört, für das Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht dieses Bekenntnisses verpflichtet. Aus diesem Grund ist die Religionszugehörigkeit jeder Schülerin und jedes Schülers durch Befragung festzustellen.

An den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg sind Alevitische, Alt-katholische, Evangelische, Jüdische, Römisch-katholische, Orthodoxe und Syrisch-orthodoxe Religionslehre in Trägerschaft der jeweiligen Religionsgemeinschaft als Lehrfächer im Sinne von § 96 Abs. 1 SchG eingerichtet. Die Trägerin der Orthodoxen Religionsunterrichts ist die Orthodoxe Bischofskonferenz, deren Mitglieder die Griechisch-Orthodoxe Metropole, Exarchat von Zentraleuropa (KdöR), das Exarchat der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa, die Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa, die Griechisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien - Metropole für Deutschland und Mitteleuropa, die Berliner Diözese der Russisch Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchat (KdöR), die Russisch Orthodoxe Kirche im Ausland - Russische Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland (KdöR), die Serbische Orthodoxe Kirche - Diözese von Frankfurt und ganz Deutschland, die Rumänisch Orthodoxe Kirche - Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa (KdöR), die Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa sowie die Diözese für Deutschland und Österreich der Georgischen Orthodoxen Kirche sind.

Die Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung ist im Rahmen eines Modellprojekts des Landes als Lehrfach im Sinne von § 96 SchG eingerichtet. Die Schulpflicht und die Versetzungserheblichkeit gilt für die Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung ebenso wie für den Religionsunterricht der anderen Bekenntnisse.

Die Erteilung des Unterrichts dieser acht Bekenntnisse ist wegen des Mangels an Lehrkräften und mit Blick auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Bekenntnisses nicht in jedem Fall und an jeder Schule möglich. Dies ändert an der Notwendigkeit der Abfrage der Religionszugehörigkeit nichts.

Schülerinnen und Schüler, die keinem Bekenntnis oder einem Bekenntnis angehören, für das in Baden-Württemberg kein Religionsunterricht als Lehrfach eingerichtet ist, bzw. deren Erziehungsberechtigte können den Wunsch äußern, dass die Schülerin oder der Schüler am eingerichteten Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen soll. Die Teilnahme am gewünschten Religionsunterricht setzt allerdings voraus, dass entsprechender Unterricht an der Schule erteilt wird und die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft ihre Zustimmung zur Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in den Unterricht erklärt. Über die Teilnahme am Islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung entscheidet in diesen Fällen die Schulleitung.

B. Um der jeweiligen Religionsgemeinschaft eine Überprüfung der Mitgliedschaft der Schülerin bzw. des Schülers in der Religionsgemeinschaft zu ermöglichen, kann es erforderlich sein, die Namen der am Religionsunterricht dieses Bekenntnisses teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an Vertreter der Religionsgemeinschaft bzw. an die Religionslehrerin oder den -lehrer zu übermitteln.

In Bezug auf die evangelische und die katholische Kirche bestehen datenschutzrechtliche Regelungen, welche die Übermittlung der Namen erlauben.

Die Zulässigkeit der Übermittlung der Namen der Schülerinnen und Schüler an die anderen Religionsgemeinschaften, welche die Trägerschaft für den Religionsunterricht innehaben, hängt von der Einwilligung der Schülerin oder des Schülers bzw. des oder der Erziehungsberechtigten ab. Die Einwilligung kann verweigert und nach Abgabe jederzeit gegenüber der Schulleitung widerrufen werden. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten ist dann nicht bzw. nicht mehr zulässig.

Ausgenommen hiervon ist der islamische Religionsunterricht sunnitischer Prägung. Da dieser nicht in Trägerschaft einer Religionsgemeinschaft stattfindet, darf keine Weitergabe der Namen von Schülerinnen und Schülern an islamische Verbände oder Moscheegemeinden erfolgen.

A. Erklärung der für die Organisation des Religionsunterrichts notwendigen Angaben

I. Erklärung durch den oder die Erziehungsberechtigten

Wichtig: Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres sind Schülerinnen und Schüler religionsmündig. In diesem Fall füllt die Schülerin oder der Schüler die Erklärung im Abschnitt B. selbst aus und unterschreibt sie.

Name Schülerin oder Schüler	Vorname	Schule	Klasse
☐ Mein/Unser* Kind gehört einem der folgenden Bekenntnisse an, für die Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen eingerichtet ist: ☐ Alevitisch ☐ Alt-katholisch ☐ Evangelisch ☐ Islamisch sunnitischer Prägung ☐ Jüdisch ☐ Römisch-katholisch ☐ Orthodox (bulgarisch-, georgisch-, russisch-, griechisch-, rumänisch-, serbisch-orthodox) ☐ Syrisch-orthodox		☐ Mein/Unser* Kind gehört keinem Bekenntnis oder einem Bekenntnis an, für das Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen nicht eingerichtet ist. ☐ Mein/Unser* Kind soll deshalb an keinem Religionsunterricht teilnehmen. ☐ Wir wünschen/Ich wünsche* die Teilnahme unseres/meines Kindes* am Religionsunterricht des Bekenntnisses: ☐ Alevitisch ☐ Alt-katholisch ☐ Evangelisch ☐ Islamisch sunnitischer Prägung ☐ Jüdisch ☐ Römisch-katholisch ☐ Orthodox (bulgarisch-, georgisch-, russisch-, griechisch-, rumänisch-, serbisch-orthodox) ☐ Syrisch-orthodox	

Zutreffendes bitte ankreuzen!

*Unzutreffendes bitte streichen!

Ort, Datum

Unterschrift der/des* Erziehungsberechtigten

II. Erklärung durch die Schülerin oder den Schüler bei Religionsmündigkeit

Die Religionsmündigkeit tritt mit der Vollendung des 14. Lebensjahres ein. Religionsmündige Schülerinnen und Schüler füllen die Erklärung selbst aus und unterschreiben sie.

Name Schülerin oder Schüler	Vorname	Schule	Klasse
☐ Ich gehöre einem der folgenden Bekenntnisse an, für die Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen eingerichtet ist: ☐ Alevitisch ☐ Alt-katholisch ☐ Evangelisch ☐ Islamisch sunnitischer Prägung ☐ Jüdisch ☐ Römisch-katholisch ☐ Orthodox (bulgarisch-, georgisch-, griechisch-, rumänisch-, russisch-, serbisch-orthodox) ☐ Syrisch-orthodox		☐ Ich gehöre keinem Bekenntnis oder einem Bekenntnis an, für das Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen nicht eingerichtet ist. ☐ Ich will deshalb an keinem Religionsunterricht teilnehmen. ☐ Ich wünsche die Teilnahme am Religionsunterricht des Bekenntnisses: ☐ Alevitisch ☐ Alt-katholisch ☐ Evangelisch ☐ Islamisch sunnitischer Prägung ☐ Jüdisch ☐ Römisch-katholisch ☐ Orthodox (bulgarisch-, georgisch-, russisch-, griechisch-, rumänisch-, serbisch-orthodox) ☐ Syrisch-orthodox	

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin oder des Schülers

B. Einwilligung in die Weitergabe des Namens

Wichtig: Die Einwilligung in die Weitergabe des Namens erfolgt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres durch den oder die Erziehungsberechtigten. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres erklärt die Schülerin oder der Schüler die Einwilligung selbst.

I. Einwilligung durch den oder die Erziehungsberechtigten bei Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 16. Lebensjahres

Hiermit willigen wir/willige ich* in die Übermittlung des Namens meines/unseres Kindes* an die Religionsgemeinschaft, an deren Religionsunterricht mein/unser Kind teilnimmt*, zum Zweck der Überprüfung der Mitgliedschaft in dieser Religionsgemeinschaft ein. Wir nehmen/Ich nehme zur Kenntnis, dass wir/ich* die Einwilligung verweigern und nach Abgabe jederzeit gegenüber der Schulleitung widerrufen kann/können*.

Ort, Datum

Unterschrift der/des* Erziehungsberechtigten

II. Einwilligung durch die Schülerin oder den Schüler nach Vollendung des 16. Lebensjahres

Hiermit willige ich in die Übermittlung meines Namens an die Religionsgemeinschaft, an deren Religionsunterricht ich teilnehme, zum Zweck der Überprüfung der Mitgliedschaft in dieser Religionsgemeinschaft ein. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich die Einwilligung verweigern und nach Abgabe jederzeit gegenüber der Schulleitung widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin oder des Schülers